

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau (ISS GG)

zwischen

**dem Kreis Groß Gerau,**  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will  
und den Ersten Kreisbeigeordneten Adil Oyan,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

**der Gemeinde .....**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in .... und  
den Ersten Beigeordneten / die Erste Beigeordnete .....,

und

**der Stadt .....**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in .... und  
den Ersten Stadtrat / die Erste Stadträtin .....,

und

**der Stadt ...**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister .... und  
den Bürgermeister .....,

und

**.....**

im Folgenden **Kommunen** genannt

gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 83, 88)

## Präambel

Die Gewährleistung von Informationssicherheit, d.h. die Sicherheit von Daten und Informationen sowie der Schutz von Hardware, Software, Netzwerken und Computersystemen vor Eingriffen Unbefugter, ist eine zentrale Voraussetzung für verlässliche Handlungsfähigkeit der Kommunalverwaltung auf allen Felder der Daseinsvorsorge und somit für die Zukunftsfähigkeit jeder Kommune.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau wollen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Informationen gewährleisten. Hierzu streben sie ein Schutzniveau gemäß Basisabsicherung nach BSI-Grundschutz an.

Zur Erreichung dieses Ziels wird beim Kreis Groß-Gerau die **Interkommunale Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau (ISS GG)** gebildet.

## § 1 Aufgaben

Die Interkommunale Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau hat die Aufgabe, die Kommunen und den Kreis zu beraten und zu unterstützen, um erforderliche Maßnahmen der Informationssicherheit umzusetzen.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG werden keine Aufgaben, die den Kommunen obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Kommunen und die Kreisverwaltung durchzuführen.

## § 2 Leistungen

Der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Funktionen des/der Informationssicherheitsbeauftragte(n) gemäß Anlage 1 in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen,
- Bereitstellung von Beratungsangeboten für die Behördenleitungen und Beschäftigten der beteiligten Kommunen und des Kreises in informationssicherheitsrelevanten strategischen und operativen Angelegenheiten,
- Auswertung von Analyseergebnissen zur Situation der Informationssicherheit in den beteiligten Kommunen und im Kreis,
- Bündelung gleichartiger Handlungsbedarfe und Erarbeitung einheitlicher Lösungen zur Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen,
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Informationssicherheitsstrategien der beteiligten Kommunen und des Kreises, u.a.
  - Aufbau und Umsetzung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS),
  - Entwicklung und Etablierung einer Leitlinie zur Informationssicherheit (ISLS)
- Vorbereitung von zentralen Empfehlungen, Unterstützung bei der Erstellung sonstiger Richtlinien, Anweisungen und Vereinbarungen,
- Dokumentation, Begleitung und Unterstützung bei der Realisierung von Maßnahmen sowie deren Kontrolle,

- Warnungen vor aktuellen Angriffsszenarien und Informationen zu möglichen Handlungsempfehlungen,
- Organisation von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie eLearning-Angeboten, Unterstützung der Durchführung von Phishing-Kampagnen,
- Begleitung von Penetrationstests, um Schwachstellen und Sicherheitslücken zu ermitteln,
- Beratung bei anstehenden informationssicherheitsrelevanten Beschaffungen,
- Unterstützung bei der Erstellung von Prozessbeschreibungen unter dem Aspekt der Informationssicherheit,
- Koordination gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Informationssicherheit,
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen und Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit, Vernetzung und Förderung des Austauschs untereinander,
- Mitarbeit und Vertretung in fachspezifischen Netzwerken, Arbeitsgruppen und Gremien, bspw. dem Arbeitskreis Digitalisierung des Hessischen Landkreistags und dem Arbeitskreis Kommunale Cybersicherheit des Hessen3C,
- Berichterstattung und beratende Teilnahme in kommunalen Gremiensitzungen,
- Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung von Informationssicherheitsvorfällen,
- Mitwirkung bei der Planung und Koordinierung der Notfallvorsorge sowie bei der Erstellung eines Notfallhandbuches.
- Zentrale Steuerung des Informationssicherheitsprozesses im Kreis Groß-Gerau

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen von den Kommunen in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Der Kreis Groß-Gerau bildet zur Durchführung der o.g. Aufgaben die Interkommunale Informationssicherheitsstelle.
- (2) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen gegenüber der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle mindestens eine verantwortliche Ansprechperson in ihrer Verwaltung für den Bereich Informationssicherheit und deren Vertretung.
- (3) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nutzen aktiv die Angebote gemäß § 2, arbeiten aktiv in Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Treffen mit und stellen hierfür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sicher.
- (4) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichten sich, Dienstleistungen der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle nach rechtzeitiger Terminabstimmung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden sich bei der Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Projekte, die Prüfung von Schnittstellen und die Regelung übergreifender Fragestellungen.
- (6) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen der Zusammenarbeit organisiert werden. Ziel ist der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten.

- (7) Die Leistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung werden in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, in digitaler Form oder auf Anfrage vor Ort in den Kommunen erbracht.

#### § 4 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die beteiligten Kommunen dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen in der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 3 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen; darüber hinaus können Kosten für ein noch anzuschaffendes ISMS-Tool (= Software für die Organisation der Informationssicherheit in einem Managementsystem) entstehen.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 1 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzubringen:
- 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen (Sockelbetrag).
  - 90 % der Kosten werden auf die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
ab 60.001	12

(Eine beispielhafte Musterberechnung für die Aufwendungen gemäß Absatz 1 ist als Anlage 2 beigelegt.)

- (3) Der Kreis teilt den beteiligten Kommunen zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.

- (4) Die beteiligten Kommunen haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 und 2 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von beteiligten Kommunen aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von beteiligten Kommunen für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

## **§ 5 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen**

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 4 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den beteiligten Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

## **§ 6 Berichtspflicht**

Der Kreis berichtet den beteiligten Kommunen jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen der Interkommunalen Informationssicherheitsstelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den beteiligten Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

## **§ 7 Beirat**

Die Entwicklung und die Arbeit der Interkommunale Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau werden durch einen Beirat begleitet, in den die beteiligten Kommunen je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreis ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeitenden der zuständigen Organisationseinheiten der Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

- (3) Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) werden von allen Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beachtet.

## **§ 9 Dauer der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen beteiligten Kommunen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich mitzuteilen. Für Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Sollten die vereinbarten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachträglich in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Haftung**

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den beteiligten Kommunen nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 12 Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.4.2024 in Kraft.

Groß-Gerau, den

**Kreis Groß-Gerau**

.....  
Thomas Will  
Landrat

.....  
Adil Oyan  
Erster Kreisbeigeordneter

**Gemeinde** .....

.....  
Bürgermeister/in

.....  
Erste/r Beigeordnete/r

**Stadt** .....

.....  
Bürgermeister/in

.....  
Erste/r Stadträtin/Stadtrat

**Stadt** .....

.....  
Oberbürgermeister

.....  
Bürgermeister

.....

**Anlage zu § 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über die Einrichtung einer Interkommunalen  
Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau**

**Aufgaben des/der Informationssicherheitsbeauftragten (ISB)**

Der ISB ist zuständig für alle Belange der Informationssicherheit der Kommunen und des Kreises und unterstützt und berät ihre Leitungsebene bei deren Durchführung. Hierzu gehört beispielsweise der verantwortliche Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) innerhalb der Kommunen und des Kreises und die Initiierung und Kontrolle der Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen. Weiterhin gehören Beratungsleistungen und die Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zu den Aufgaben des/der ISB. Im Einzelnen umfasst dies insbesondere die folgenden Aufgaben:

**Abstimmung:**

Der ISB ...

- stimmt die Informationssicherheitsziele mit den allgemeinen Zielen der Verwaltungen ab.
- bearbeitet die (bereits vorhandenen) Leitlinien zur Informationssicherheit und stimmt diese mit der Leitungsebene der jeweiligen Kommune und des Kreises und bei Bedarf mit weiteren Stellen ab.
- stellt sicher, dass die abgestimmte Leitlinie zur Informationssicherheit allen Beschäftigten in den Verwaltungen der Kommunen und des Kreises bekannt gegeben wird.
- verantwortet den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) innerhalb der Verwaltungen der Kommunen und des Kreises.
- initiiert und kontrolliert die Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen.

**Dokumentation:**

Der ISB ...

- erstellt und schreibt das Informationssicherheitskonzept der Verwaltungen fort und passt dieses auch an neue gesetzliche Gegebenheiten an.
- erstellt und erlässt Richtlinien und Regelungen die Informationssicherheit betreffend in Absprache mit den jeweiligen Fachabteilungen und Gremien.
- stellt den notwendigen Informationsfluss für das Informationssicherheitsmanagement sicher (z. B. durch Berichtswesen, Dokumentation).
- stellt sicher, dass die Informationssicherheitsmaßnahmen inklusive der Zugriffsregelungen aktuell, aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

**Beratung:**

Der ISB ...

- berät die IT-Bereiche und die Fachbereiche in allen Fragen der Informationssicherheit
- berichtet relevante die Informationssicherheit betreffende Vorkommnisse an die Leitungsebene bzw. an die im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements definierten Stellen.
- berichtet der Leitungsebene regelmäßig über den aktuellen Stand der Informationssicherheit.
- koordiniert zielgruppenorientierte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit.



**Sicherheitsvorfälle:**

Der ISB:

- plant und konzipiert die Notfallvorsorge und erstellt ein Notfallhandbuch zur Bewältigung von Informationssicherheitsvorfällen bzw. arbeitet eng mit den Notfallbeauftragten zusammen, falls in den Verwaltungen eine solche Rolle besetzt ist.
- bindet alle Beschäftigten der Verwaltungen in den Informationssicherheitsprozess und die Notfallvorsorge ein.
- übernimmt die Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen.
- arbeitet mit anderen Beauftragten aus dem Gebiet der (Informations-)Sicherheit zusammen (z.B. Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragte).

## Finanzierungsschlüssel für die Interkommunale Informationssicherheitsstelle im Kreis Groß-Gerau (ISS GG)

### Beispielhafte Musterberechnung für 15 teilnehmende Kreiskommunen gemäß § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Personalkosten und Sachkostenpauschale für 1,0 EG 12 und 1,0 EG 10 TVöD: 209.110,00 €  
davon:

- Sockelbetrag:	10%	20.911,00 €	./. 15 =	1.394,07 €
- Schlüsselbetrag:	90%	188.199,00 €	./. 61 =	3.085,23 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
> 60.001	12

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.675	1.394,07 €	1	3.085,23 €	<b>4.479,30 €</b>
Bischofsheim	13.176	1.394,07 €	2	6.170,46 €	<b>7.564,53 €</b>
Büttelborn	14.992	1.394,07 €	2	6.170,46 €	<b>7.564,53 €</b>
Gernsheim	11.024	1.394,07 €	2	6.170,46 €	<b>7.564,53 €</b>
Ginsheim- Gustavsburg	16.960	1.394,07 €	3	9.255,69 €	<b>10.649,76 €</b>
Groß-Gerau	26.418	1.394,07 €	5	15.426,15 €	<b>16.820,21 €</b>
Kelsterbach	17.375	1.394,07 €	3	9.255,69 €	<b>10.649,76 €</b>
Mörfelden-Walldorf	35.291	1.394,07 €	7	21.596,61 €	<b>22.990,67 €</b>
Nauheim	10.840	1.394,07 €	2	6.170,46 €	<b>7.564,53 €</b>
Raunheim	16.542	1.394,07 €	3	9.255,69 €	<b>10.649,76 €</b>
Riedstadt	24.209	1.394,07 €	4	12.340,92 €	<b>13.734,98 €</b>
Rüsselsheim	67.277	1.394,07 €	12	37.022,75 €	<b>38.416,82 €</b>
Stockstadt	6.333	1.394,07 €	1	3.085,23 €	<b>4.479,30 €</b>
Trebur	13.196	1.394,07 €	2	6.170,46 €	<b>7.564,53 €</b>
Kreis Groß-Gerau	280.308	1.394,07 €	12	37.022,75 €	<b>38.416,82 €</b>
<b>Summe: 15</b>		<b>20.911,00 €</b>	<b>61</b>	<b>188.199,00 €</b>	<b>209.110,00 €</b>